



Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Blumberg

Der Gemeinderat der Stadt Blumberg hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) am 12.12.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 28.09.2010 beschlossen:

Artikel I:

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 130 Euro.

Für das Halten eines Kampfhundes gemäß Abs. 3 beträgt der Steuersatz, abweichend von Satz 1, 600 Euro.

Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz

für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 260 Euro,
für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund 1.200 Euro.

Werden neben den Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten die anderen Hunde als „weitere Hunde“

Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§7) bleiben hierbei außer Betracht.

(3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht.

Kampfhunde im Sinne dieser Vorschriften sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander

oder mit andere Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.

- (4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das dreifache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Blumberg, 13.12.2019

Markus Keller
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beurkundung

Die vorstehende Satzung wurde in vollem Wortlaut im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Blumberg (Nr. xx) am xx.12.2019 veröffentlicht und damit bekanntgemacht.

Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde die Satzung durch Überlassung einer Mehrfertigung angezeigt.

Blumberg, xx.xx.2019

Markus Keller
Bürgermeister